

bingt, wie die Staatsregierung verlangt, beschaffen müßten. Denn vielfach tritt der Fall ein, daß man die Mitbelehnten kaum kennt, ja nicht einmal weiß, wo sie sich aufhalten. Dazu kommt, daß man dadurch den Lehngutsbesitzern geradezu das, was man ihnen in jenem Gesetze zugestehen wollte, wieder entziehen würde, da ein einziger Lehnbefitzer einen Grundstücksankauf gänzlich verhindern könnte, er dürfte nur erklären, er habe keine Einwilligungslust. Es ist aber auch noch das Bedenken vorhanden, daß hieran mancherlei andere Bedrückungen für die Lehngutsbesitzer sich anknüpfen könnten, wenn die Einwilligung der Mitbelehnten willkürlich wäre, denn diese könnten dann auch sagen: Ich will einwilligen, jedoch nur unter der Bedingung, daß du mir so und so viel tausend Thaler gibst. Das sind Verhältnisse, die man bei jenem Gesetze im Auge gehabt hat, und man hat gewiß nicht gewollt, daß die Besitzer von Lehngrundstücken Hemmnissen der gedachten Art ausgesetzt sein sollen. Im Gegentheil sind im Gesetze selbst Vorschriften gegeben, die mit Sicherheit auf das Gegentheil schließen lassen. Die Deputation muß es nun der geehrten Kammer überlassen, ob sie unter diesen Umständen dem von der Deputation gestellten Antrage beitreten will oder nicht.

Staatsminister v. Könnert: Das Ministerium bedauert, dem Antrage der geehrten Deputation nicht stattgeben zu können, weil bestehende Rechte Dritter beeinträchtigt werden würden. Selbst wenn sich das Ministerium mit der Ansicht der Deputation einverstehen wollte, würde es eines Gesetzes bedürfen, das sich jedoch schwerlich rechtfertigen lassen würde. Die Frage ist: wenn ein Lehngutsbesitzer abgelöst hat und als Entschädigung ein Capital, sei es in Landrentenbriefen, sei es durch unmittelbare Capitalzahlung, erhalten hat, ob es ihm dann überlassen sei, das Capital zu Ankauf eines Grundstücks zu verwenden, ohne die Einwilligung der Mitbelehnten einzuholen. Das Ablösungsgesetz erwähnt weder, daß die Mitbelehnten gefragt werden sollen, noch daß sie nicht befragt werden sollen. Die geehrte Deputation will nun theils aus dem Geiste des Gesetzes, theils aus einem Worte folgern, daß sie nicht gefragt zu werden brauchen; das Ministerium aber muß aus dem allgemeinen Rechtssysteme, aus dem Geiste des Gesetzes und selbst aus einzelnen Bestimmungen entnehmen, daß sie gefragt werden müssen. Es hat der Vasall, um darauf zurückzukommen, welcher ein Lehngut besitzt, nur ein unvollkommenes Eigenthumsrecht. Es ist dem Oberlehnsheeren gegenüber beschränkt durch dessen Ober-eigenthumsrecht, es ist beschränkt, den Mitbelehnten gegenüber, durch das Miteigenthum der in unbedingter gesamter Hand stehenden Mitbelehnten — das Gesamteigenthum. Hat der Vasall hiernach nur ein unvollkommenes Eigenthum, so kann er auch über die Substanz des Eigenthums nicht disponiren, sondern er kann nur den Nutzen davon ziehen. Er darf daher auch die Substanz weder veräußern, noch, was ebenfalls eine Veräußerung involvirt, verkaufen. Besteht das Lehn in einem Capital, so steht es dem Vasallen nicht zu, nach eigenem Belieben dafür ein Lehngut zu kaufen; besteht es in einem Grund-

stücke, so darf er es nicht verkaufen und den Kaufpreis zu einem Geldlehn machen; er darf eben so wenig das Lehngut verkaufen und mit dem dafür erhaltenen Gelde ein anderes kaufen. Er bedarf zu allen diesen Gebahrungen, weil sie eine Disposition über die Substanz des Lehnsobjectes in sich fassen, der Einwilligung der Miteigenthümer. Dies sind Sätze, die im Lehnrechte, wie im Civilrechte so unbedingt fest begründet sind, mit dem Gesamteigenthume der gesammten Hände so in Verbindung stehen, daß darüber in keinem Falle wegzukommen ist. Gehe ich auf das Ablösungsgesetz und auf das über, was man durch dieses hat erweisen wollen, so erlauben Sie mir, kurz den Zweck desselben anzugeben. Vorher durfte ein Vasall nicht einmal ablösen, ohne die Mitbelehnten zu fragen, und hatte er abgelöst und die Gelder eingezogen, so wurden die Verpflichteten dadurch nicht frei, der Nachbesitzer, wenn er nicht Descendent des Vorbesitzers war, konnte die Dienste noch fortfordern. Nun erforderte die Staatswohlfaht, daß abgelöst wurde, man hielt die Fortdauer der Frohdienste und Servitute nicht für zulässig, es sollte auf Antrag des Einzelnen abgelöst werden können, der andere Theil genöthigt sein, einer solchen Provocation zu genügen. Wollte die Gesetzgebung hiervon nicht die Lehngutsbesitzer ausschließen, so mußte sie allerdings in Ansehung derselben Vorsorge treffen, daß der Vasall, in so fern er nun gesetzlich genöthigt werden könnte, abzulösen, nicht durch die Mitbelehnten an der Ablösung verhindert würde; dies lag schon im Rescript von 1824, und das ist auch der Zweck des Gesetzes von 1832 und im 9. §. deutlich ausgedrückt. Denn warum wäre dort gesagt: „Steht das Grundstück, welches bei einer Ablösung oder wegen der damit verbundenen Theilnahme an den Gemeinderungen bei einer Gemeinheitstheilung theilhaftig ist, in einem Lehns- oder Zins- oder Erbzinns- oder Erbpachtsverbande, so bedarf es zu den Verhandlungen und zur Provocation auf dieselben der Einwilligung des Lehnsheeren oder des Zins- oder Erbzinsherrn oder des Erbpächters nicht. Eben so wenig steht den Lehnsfolgern, den Wiederkaufsberechtigten, oder Fideicommissfolgern, oder auch den Realgläubigern ein Widerspruchsrecht dabei zu. Es sollen aber die Rechte der in diesem Paragraphen genannten entferntern Interessenten nach den im sechsten Abschnitte, ingleichen in den sich darauf beziehenden Paragraphen des siebenten Abschnitts enthaltenen Bestimmungen wahrgenommen werden.“ Der sechste Abschnitt fängt mit der Bestimmung an: „Sind bei dem berechtigten Grundstück Realgläubiger, Lehns- oder Fideicommissinteressenten, Erbpächter, Erbzinsherrn, Zinsherrn, oder Wiederkaufsberechtigte als dritte Person theilhaftig, so ist, obgleich allen diesen entferntern Interessenten (§. 9) ein Widerspruchsrecht weder gegen die Ablösung mit Renten, noch gegen die durch Capitalzahlung zusteht, doch wegen der Gebahrung sowohl mit dem gezahlten Capitale, als mit den ausgefertigten Rentenbriefen auf die gedachten entferntern Interessenten die erforderliche Rücksicht zu nehmen und in den nachstehenden §§. 168 bis mit 190 enthaltenen Vorschriften nachzugehen.“ War das Ablösungsgesetz ein Eingriff in das Privatrecht, und mußten sogar die Rechte der Mit-